

**Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde
Leidersbach (BGS/EWS)**

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde
Leidersbach folgende 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der
Entwässerungssatzung.

**§ 1
Inhalt**

(a) § 9 wird wie folgt geändert:

„§9
Gebührenerhebung

*Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und
Einleitungsgebühren.*

(b) Nach § 9 wird § 9 a eingefügt.

§ 9a
Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss des Wasserzählers berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Grundgebühr nach Abs. 2 zu Grunde gelegt. Mangels Vorhandensein von Wasserzählern von größerem Dauerdurchfluss entfällt eine Staffelung der Grundgebühr.*
- (2) Die Grundgebühr beträgt 38,40 € / Jahr pro Wasserzähler.*

(c) § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 10
Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,98 € pro Kubikmeter Abwasser.“*

(d) § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.*
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals*

ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 2

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Die bisherige Fassung von § 9 vom 08.12.2010, § 10 Abs. 1 vom 17.09.2016 und § 11 vom 08.12.2010 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17.09.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Leidersbach, 02.06.2017
Gemeinde Leidersbach

Matthias Wolf

Matthias Wolf
2. Bürgermeister

